

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe § 24 GO - Az. 158/18 Unterstützung Rechtsanspruch Betreuungsplatz

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | 17.03.2020 |

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Köln bedankt sich beim Petenten für die Bürgereingabe nach § 24 GO zum Thema „Unterstützung Rechtsanspruch Betreuungsplatz“.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, den Vorschlag des Petenten abzulehnen, da jeder zu prüfende Sachverhalt in diesem Kontext sehr individualisiert ist und die Prüfung auf einer Vielzahl von Bestimmungen beruht und somit eine leicht verständliche Darstellung auf der Seite der Stadt Köln dieser komplexen Grundsatzprüfung nicht gerecht werden kann.

Begründung:

Der Petent bittet darum, eine verständliche Darstellung auf der Seite der Stadt Köln einzustellen, wie Eltern die trotz Rechtsanspruch keinen Kinderbetreuungsplatz zum gewünschten Aufnahmedatum erhalten ohne juristische Unterstützung die finanzielle Kompensation aufgrund des nicht erfüllten Rechtsanspruchs möglichst einfach erhalten.

Die Stadt Köln hat im Bereich der unter-dreijährigen Kinder derzeit eine Versorgungsquote von 42%. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Im Bereich der über-dreijährigen besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Damit wird der weit überwiegende Teil an Bedarfen im Primarbereich abgedeckt.

Kann im Einzelfall der Rechtsanspruch nicht unmittelbar zum gewünschten Betreuungsbeginn abgedeckt werden, werden mit den betroffenen Eltern grundsätzlich individuelle Beratungsgespräche geführt und im Dialog Lösungen erarbeitet.

Bei Anträgen von Verdienstausschäden handelt es sich um einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Prüfung dieser Ansprüche ist äußerst komplex, da Eltern eine hohe Beweislastpflicht haben. So muss zum einen das schuldhaftes Handeln der Stadt zum anderen aber auch die vermeintliche Höhe des geltend gemachten Anspruches substantiiert nachgewiesen werden.

Zudem sind die Antragstellenden dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht unterworfen. Demnach müssen sie nachweisen, dass sie in den fraglichen Zeiträumen keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder hatten (z.B. Betreuung durch den Lebenspartner, Verwandte, private Kindertageseinrichtungen). Hierzu zählt auch die Annahme eines Betreuungsplatzes mit etwaigen kürzeren Betreuungszeiten, um den Schaden entsprechend zu mindern.

Aufgrund dieser Anforderungen werden diese Verfahren bislang ausschließlich vor dem Landgericht verhandelt.

Eine pauschalisierte Darstellung für antragstellende Personen auf der städtischen Webseite sowie standardisierte Bearbeitung dieser Fälle ist nicht möglich, da jeder zu prüfende Sachverhalt in diesem Kontext sehr individualisiert ist und die Prüfung auf einer Vielzahl von Bestimmungen beruht und somit eine leicht verständliche Darstellung auf der Seite der Stadt Köln dieser komplexen Grundsatzprüfung nicht gerecht werden kann.